

Per E-Mail: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch
Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, im Februar 2025

Vernehmlassungsantwort von inter-pension:

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes: Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Teilnahme an der obgenannten Vernehmlassung. Gerne nehmen wir als führender Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen die Gelegenheit wahr und nehmen zum Entwurf wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die vorliegende Vorlage bewirtschaftet eher ein «Luxusproblem» und wird wohl auch keine allzu grossen Auswirkungen haben, da die maximale Parkierungsdauer von 1e-Austrittsleistungen bei einer Freizügigkeitseinrichtung 2 Jahre beträgt. Wie sich das parkierte Kapital in dieser Zeit entwickelt, ist nicht voraussehbar und somit ziemlich zufällig. Aber es gibt immerhin die Möglichkeit, den beim Austritt realisierten Verlust stärker durch Mehrerträge zu kompensieren, als dies innerhalb der Vorsorgeeinrichtung mit der Verzinsung des Altersguthabens zu erwarten wäre. Es besteht jedoch keine Garantie hierfür. Wer bereit ist, höhere Anlagerisiken selbst zu tragen, ist sich der laufenden Marktbewegungen bewusst und weiss damit umzugehen. Insofern können die vorgeschlagenen Anpassungen etwas zur Optimierung beitragen. Im Grunde sind die möglichen Anlageverluste nur die Kehrseite der Chancen auf höhere Renditen. Diese Logik ist den 1e-Plänen immanent und kann auch mit der vorliegenden FZG-Anpassung nicht neutralisiert werden.

Wenn nun diese FZG-Anpassung lediglich wünschbarer Natur ist und somit keinen nicht-tolerierbaren Missstand beseitigt, so ist u.E. darauf zu achten, dass diese Anpassungen nicht zu Nachteilen, insbesondere nicht zu nennenswertem Mehraufwand in der Administration führen. Unter dieser

Voraussetzung könnte der beantragten FZG-Änderung im Grundsatz zugestimmt werden. Als problematisch erachten wir jedoch die Tatsache, dass neue Meldepflichten für alle Vorsorgeverhältnisse eingeführt werden sollen. Es kann u.E. nicht sein, dass wegen dieser Sonderlösung bezüglich der 1e-Guthaben nun die grosse Mehrheit der übrigen Vorsorgeverhältnisse mit einem administrativen Mehraufwand konfrontiert sind. Dieser könnte wiederum dann bewältigt werden, wenn die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen die Möglichkeit von Abfragen bei zentral geführten Datenbanken (Datenaustauschplattformen) hätten.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

a) Art. 3 Abs. 1^{ter} VE-FZG

Die neue umschriebene Pflicht der Vorsorgeeinrichtung – die generell gelten soll und nicht nur für Transfers von 1e-Guthaben - ist wie einleitend erwähnt nur dann einzuführen, wenn die Vorsorgeeinrichtungen in der Erfüllung dieser Pflicht auf effiziente Weise unterstützt werden, z.B. mittels Zugriffs auf Datenaustauschplattformen.

Für die Umsetzung ist zudem nicht praktikabel, wenn die Meldepflicht mit «so bald wie möglich» umschrieben wird. *Ab wann* ist die Vorsorgeeinrichtung in der Pflicht, sich «auf andere Weise» zu informieren? Hier wäre eine präzise Abgrenzung der Zuständigkeiten erforderlich, z.B. mittels klar definierter Fristen.

b) Art. 4 Abs. 2^{ter} VE-FZG

Analoge Bemerkung wie unter a). Auch diese neue Pflicht, welche für alle Eintrittsfälle gelten würde, löst – wegen wenigen 1e-Versicherten - einen nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand für alle Vorsorgeeinrichtungen aus. Ohne gleichzeitige Einführung entsprechender Entlastungsmassnahmen (z.B. jederzeitiger Zugriff auf Datenplattformen, siehe oben) lehnen wir diese Pflicht ab.

c) Art. 11 Abs. 2 VE-FZG

Diese Bestimmung stellt einen grundlegenden Kurswechsel dar und beschert den Vorsorgeeinrichtungen erheblichen Mehraufwand. Wir lehnen diese zusätzliche Pflicht ab und verweisen auf folgende Punkte:

1. In der Praxis lassen sich heute viele Vorsorgeeinrichtungen von den eintretenden Versicherten schriftlich bestätigen, dass sie alle übertragungspflichtigen FZ-Guthaben eingebracht haben.
2. Die heutige Regelung ist klar und basiert teilweise auch auf der Eigenverantwortung der Versicherten.
3. Auch wenn eine Dunkelziffer von nicht übertragenen Guthaben existieren dürfte, so sind die damit verbundenen Nachteile für das Vorsorgesystem insgesamt von untergeordneter Bedeutung und vermögen die vorgeschlagenen Mehraufwände nicht zu rechtfertigen. Man denke insbesondere an die Mehrkosten der Verwaltung, welche wiederum von allen Versicherten zu tragen sind.

Auch hier sähe es anders aus, wenn diese Einforderung dank institutionalisiertem Datenaustausch wesentlich erleichtert werden würde.

Antrag von inter-pension

Wir beantragen, die in den Artikeln 3, 4 und 11 FZG zusätzlich eingeführten Einforderungspflichten der Vorsorgeeinrichtung entweder zu streichen oder dann die Erfüllung dieser Pflichten mittels geeigneter neuer Massnahmen (z.B. gesetzlich verankerten automatisierten Datenaustausch) entsprechend zu erleichtern.

Wir danken Ihnen für Ihre geschätzte Kenntnisnahme sowie für die Aufnahme unseres Antrages. Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer, Herr Nico Fiore, jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Laurent Schlaefli
Präsident des Vorstands



Nico Fiore
Geschäftsführer